

## **2. Die Konstruktion eines inneren Feindes: Frankreich und seine Emigranten im Spannungsfeld von Revolution und Krieg**

### **2.1 Brisanz und Dissonanz der Exilhematik im Zeitalter der Revolutionen**

Auf den ersten Blick scheint es zu den großen Widersprüchen der Französischen Revolution zu gehören, dass ausgerechnet eine Regierung, die Freiheitsrechte zu ihrer Verfassungsgrundlage erklärt hatte, die Freizügigkeit ihrer Bürger einschränkte und die Auswanderung unter Strafe stellte. Die Feststellung, dass das revolutionäre Frankreich zwischen 1791 und 1802 den Aufwand betrieb, mehr als 300 Gesetze und Dekrete zu erlassen, die sich mit dem Tatbestand der Emigration befassten<sup>1</sup>, ist für sich gesehen schon bemerkenswert. Dennoch wäre es zu kurz gegriffen, die Ausgestaltung einer derartigen Rechtsetzung ausschließlich auf die Impulsivität der Revolutionsjahre zurückzuführen. Mit der Französischen Revolution haben Emigrationsverbote zwar ungekannte Ausmaße angenommen, doch neu waren sie bekanntlich nicht<sup>2</sup>.

Die anfänglichen Diskussionen über die Emigrationsproblematik waren weder voraussetzungslos noch konsistent. Ihre Brisanz ergab sich zunächst vielmehr aus den Dynamiken des »Age of Emigrations«<sup>3</sup>. In Frankreich selbst erlebte man unmittelbar vor dem Revolutionsausbruch die Zuwanderung von Flüchtlingen aus Nachbarstaaten. 1781 und 1782 waren schätzungsweise 2000 Revolutionäre mit ihren Familien aus der Republik Genf emigriert, nachdem mehrere Aufstände gegen die machthabende patrizische Elite niedergeschlagen worden waren. In der Reihe der Genfer Flüchtlinge befanden sich Persönlichkeiten wie der Bankier Étienne Clavière und der Schriftsteller Étienne Dumont, die später zu dem engsten Vertrautenkreis des französischen Abgeordneten Mirabeau gehörten, der seinerseits entschieden gegen Emigra-

<sup>1</sup> So ausweislich TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), *Recueil général des lois et arrêts*.

<sup>2</sup> BALLESTREM, Zur Theorie und Geschichte des Emigrationsrechtes, S. 146–151.

<sup>3</sup> PESTEL, *The Age of Emigrations*, S. 206.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

tionsverbote Stellung nehmen sollte. Neben Frankreich suchten die Genfer Emigranten auch in den Österreichischen Niederlanden Zuflucht<sup>4</sup>. Seit 1787 entwickelten sich diese Staaten ebenfalls zu Exilräumen für schätzungsweise 20 000 Flüchtlinge aus der Republik der Vereinigten Niederlande, die durch den Einfall der preußischen Armee vertrieben worden waren. An der Seite des Statthalters Wilhelm V. unterstützte Preußen die orangistische Partei bei der Niederschlagung der republikanischen Bewegung der sogenannten *Patriotten*, die ihrerseits bereitwillig von Frankreich aufgenommen wurden. Vor allem in nordfranzösischen Städten wie Saint-Omer, Valenciennes oder Lille, die später unter ganz anderen Voraussetzungen zu Schauplätzen der französischen Emigration wurden, versammelten sich geflüchtete niederländische Patrioten. Frankreichs Außenminister Charles Gravier de Vergennes erklärte die Solidarität mit den *Patriotten* sogar zu einem Leitinteresse der französischen Außenpolitik<sup>5</sup>. Ihre Anführer unterhielten Kontakte zu wichtigen Persönlichkeiten in Paris und Versailles, etwa zum Marquis de Mirabeau oder Marquis de La Fayette, die 1787 von Ludwig XVI. in die Notabelnversammlung berufen wurden. Zudem traten auch holländische Offiziere in den Dienst des neu gegründeten Infanterieregiments Royal-Liégeois und unterstellten sich damit dem französischen König, der dieses Söldnerregiment seit 1787 faktisch befehligte. Die geflüchteten *Patriotten* machten durch eine rege politische Publizistik auf ihre Exilsituation aufmerksam und warben um Unterstützung in Europa<sup>6</sup>. Im Jahr 1790 waren es schließlich brabantische Patrioten, überwiegend Anhänger Jan Frans Voncks, die nordfranzösische Städte als Exilorte auswählten, nachdem konservative Gruppierungen um Hendrik van der Noot ihre Machtposition in den Österreichischen Niederlanden hatten ausbauen können<sup>7</sup>. Bevor Frankreich überhaupt mit dem Fortgang der ersten *émigrés* konfrontiert wurde, hatte es die Brisanz von Emigration und Flucht aus der entgegengesetzten Perspektive des Asylstaats wahrgenommen<sup>8</sup>.

Die eigene Emigrationsfrage wurde in der verfassungsgebenden Nationalversammlung schleppend aufgegriffen. Allerdings brachten die Abgeordneten sie früh mit grundsätzlichen Erwägungen in Verbindung, die zentrale Argumente für spätere Gesetze vorzeichneten. Als der Finanzminister Jacques Necker am 24. September 1789 einen Bericht über die Lage des Königreichs vortrug, kam er nicht umhin, die für die Wirtschaft nachteiligen Emigrations-

<sup>4</sup> ISRAEL, Democratic Enlightenment, S. 872, 893–896.

<sup>5</sup> ROSENDAAL, Bataven, S. 69–134, zur Anzahl der Flüchtlinge S. 69f.

<sup>6</sup> Ibid., S. 85–134.

<sup>7</sup> ROSELLE, Jean-François Vonck, S. 89–97.

<sup>8</sup> DIAZ, En exil, S. 40–47; AZIMI, Le »droit« d'asile, S. 65.

bewegungen anzusprechen, durch die signifikante Mengen an Bargeld aus dem Land geflossen seien<sup>9</sup>. Nach Ansicht vieler Abgeordneter hatten sich die Emigranten nicht nur durch ihre Auswanderung, sondern durch eine für Frankreich desaströse Kapitalausfuhr schuldig gemacht<sup>10</sup>. Diese Überzeugung hatte sich auch außerhalb der Nationalversammlung durchgesetzt. Um dieser Entwicklung ein Ende zu setzen, plädierte der Enzyklopädist Jean-Baptiste-René Robinet für den Erlass eines Emigrationsverbots, dessen wirtschaftspolitische Notwendigkeit er in einer kleinen Publikation darlegte<sup>11</sup>. Demgegenüber sahen Abgeordnete wie Achard de Bonvouloir oder Lambert de Frondeville die Ursachen für die Emigration in der Unfähigkeit des Staates, die Sicherheit seiner Bürger in Krisenzeiten zu garantieren. Frondeville, seines Zeichens Parlamentspräsident aus Rouen, konnte vor der Nationalversammlung seine Tränen nicht zurückhalten, als er von den gewaltsamen Übergriffen auf die Parlamentsräte sprach. Ihnen sei nichts als die Emigration übriggeblieben, um sich und ihre Familien zu retten<sup>12</sup>.

Als sich die Nationalversammlung Ende Dezember 1789 erneut mit Haushaltsfragen befasste, debattierte sie erstmals über konkrete Emigrationsfälle. Die Geister schieden sich an der Frage, ob die Empfänger staatlicher Pensionszahlungen, die sich im Ausland aufhielten, überhaupt noch zu vergüten seien. In der Sitzung vom 5. Januar 1790 unterstellten einige Abgeordnete diesen staatlichen und kirchlichen Funktionsträgern nicht nur mangelnde Revolutionsbegeisterung, sondern auch fehlendes Pflichtbewusstsein. Aus der Sicht des Abbés Grégoire gab es für ihr Verhalten nur drei mögliche Erklärungen: Kleinmut, Angst vor anstehenden Aufgaben oder Antipatriotismus. Auf Franzosen, die aus solchen Beweggründen emigriert waren (»expatriés«), könne man erst recht verzichten. Ihm widersprach der Abbé Jean-Sifrein Maury, der aus historischen Gründen für einen nachsichtigen Umgang plädierte und Sanktionen gegen Emigranten ablehnte. Die Herrschaft Ludwigs XIV., der die Auswande-

<sup>9</sup> AP, Bd. 9, S. 140.

<sup>10</sup> CALLAWAY, Revolutionizing Property, S. 71. Bestätigt sahen sich diese Vorwürfe durch konkrete Hinweise. Am 14. Sept. 1792 berichtete die Municipalität von Condé einem Abgeordneten der Nationalversammlung, dass man eine Summe von über 19 421 Livre beschlagnahmt habe, die mutmaßlich von Emigranten stamme, ANF, D XV 1, dos. 1A, Nr. 61. Großes Gewicht hatten wahrscheinlich auch die Worte des »sieur Ogier«. Der Ritter des Ludwigsordens offenbarte der Nationalversammlung am 30. Jan. 1791 in einem Brief: »On tâche jurementlement de corrompre vos troupes de ligne, et de dégoûter vos gardes nationales: on fait passer sans cesse hors de nos frontières le reste de nos matières d'or et d'argent«, ANF, D XV 6, dos. 3, Nr. 2.

<sup>11</sup> ROBINET, Questions.

<sup>12</sup> AP, Bd. 9, S. 198, 742. Im Sept. 1791 emigrierte Lambert de Frondeville selbst, LEMAY, Dictionnaire, S. 378 f.; LE VERDIER, Les émigrés normands, S. 365–381.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

rung der Protestanten mit einem Emigrationsverbot (»acte de tyrannie«) hatte verhindern wollen, müsse den Franzosen als abschreckendes Beispiel gelten. Ähnliche Positionen vertraten die Abgeordneten Isaac-René-Guy Le Chapelier und Louis de Foucauld de Lardimalie, die sich dafür aussprachen, den Geflohenen durch neue Gesetze nicht Strafen, sondern Schutz in Aussicht zu stellen. Der Abgeordnete Armand Gaston Camus nahm eine Zwischenstellung ein. Er betonte, dass die Emigrationsfreiheit durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 als gegeben anzusehen sei. Allerdings spreche die Menschenrechtserklärung keinem öffentlichen Funktionsträger das Recht zu, seine Pflichten zu vernachlässigen. Insofern müsse die Nationalversammlung durchaus gesetzliche Maßnahmen gegen emigrierte Beamte ergreifen<sup>13</sup>.

War die Emigration in den ersten Monaten ein Randthema gewesen, so entwickelte die Angelegenheit um die Jahreswende 1789/90 für kurze Zeit eine erhebliche Brisanz. Die Emigration von Beamten und Funktionsträgern war nämlich mit Erwägungen über Reisefreiheit, Patriotismus und Pflichtbewusstsein und insofern erstmals mit Argumenten diskutiert worden, die in den Folgejahren eine wichtige Rolle spielten. Fürsprecher und Gegner der Emigranten reklamierten dabei Ehre und Vaterlandsliebe jeweils für sich<sup>14</sup>. Das Thema drängte sich im Frühjahr 1791 wieder auf, als der Ausreiseversuch der Tanten des Königs für Unruhe sorgte. Inzwischen hatten sich Meldungen über Fluchtbewegungen gehäuft. In den anschließenden Diskussionen beschäftigte die Nationalversammlung die Vereinbarkeit von Emigrationsgesetzen und Verfassungsprinzipien. Nach Auffassung des Wortführers des mit dieser Frage beauftragten Comité de Constitution, Le Chapelier, müsse jeder Versuch, Emigrationsverbote zu erlassen, letztlich in einer Diktatur enden. Auch Mirabeau stellte klar, dass er einem gesetzlichen Verbot niemals zustimmen würde. Unter Berufung auf Jean-Jacques Rousseaus »Du contrat social« vertrat demgegenüber Merlin de Thionville die Position, dass in Krisenzeiten ein Emigrationsverbot durchaus denkbar sei. In ähnlicher Weise kam Jean-François Reubell zu dem Schluss, dass Frankreichs Verfassung nur durch solide Gesetze Bestand haben könne. Der Verzicht auf Emigrationsgesetze sei in dieser Lage erst recht keine verfassungsmäßige Lösung des Problems. Bon-Albert de Briois de Beau-metz sah es zudem als ein Verbrechen an, das Vaterland in Krisenzeiten zu verlassen. Insofern müssten alle möglichen Mittel eingesetzt werden, um Auswanderungen zu verhindern. Andere Abgeordnete, darunter François-Emmanuel Toulon geon und Pierre-Louis Prieur, riefen stattdessen zur Besonnenheit bei der Erarbeitung der Gesetze auf<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> AP, Bd. 11, S. 107–110.

<sup>14</sup> BELISSA, »L'honneur est à Coblenz!«, S. 152–156.

<sup>15</sup> AP, Bd. 23, S. 566–573.

Unter dem Eindruck der Flucht der königlichen Familie schritt die Nationalversammlung zwischen Juni und August 1791 zu konkreten Maßnahmen gegen die Emigration<sup>16</sup>. In den vorangegangenen Wochen und Tagen hatten Berichte über die Emigrantenaktivitäten an Frankreichs Außengrenzen den Druck auf die Nationalversammlung erhöht<sup>17</sup>. Auf Vorschlag des Abgeordneten Regnaud dekretierte sie am 21. Juni die Festnahme aller ausreisenden Franzosen<sup>18</sup>. Auch wenn die Abgeordneten mit dieser Maßnahme offensichtlich Einigkeit demonstrierten<sup>19</sup>, spaltete die Emigrationsfrage die Nationalversammlung weiter. In aller Deutlichkeit zeigte sich dies am 9. Juli, als erstmals Steuersanktionen gegen emigrierte Personen auf der Tagesordnung standen<sup>20</sup>. Adlige Wofführer wie Bon-Albert Briois de Briois-Beaumetz und Joseph-Henri de Jessé, aber auch konservative Abgeordnete des dritten Standes wie Pierre Victor Malouet protestierten lautstark gegen die Gesetzesvorlage. Sie führten aus, dass Emigrationsverbote weder der Nationalversammlung noch ihrer freiheitlichen Verfassung würdig seien. Darnaudat, ebenfalls Abgeordneter des dritten Standes, schlug vor, das Projekt zumindest so lange zu vertagen, bis die Verfassung verabschiedet sei. Sie könne vielen Geflüchteten das Vertrauen zurückgeben, das sie in Frankreich verloren glaubten. Seine Standesgenossen Prieur und Bertrand Barrère waren dagegen überzeugte Befürworter des Gesetzes, dessen Notwendigkeit sie in den krisenhaften Umständen begründet sahen<sup>21</sup>. Es dürfte sein Übriges zur Brisanz der Sitzung vom 9. Juli beigetragen haben, dass der herausragende Redner Jacques Antoine Marie de Cazalès, der sich vielfach gegen Emigrationsgesetze ausgesprochen hatte, ausgerechnet in dieser Sitzung seinen Rücktritt als Abgeordneter erklärte. Wenig später emigrierte er selbst<sup>22</sup>.

Die Emigrationsfrage hatte seit den frühen Tagen der Revolution Gegenstände in der Nationalversammlung hervorgerufen. Als Indikator mag ihre

<sup>16</sup> Allg. KACI, Des autorités confortées ou contestées?; LEPERS, Avant que le roi ne s'ensuie.

<sup>17</sup> RAGON, La législation, S. 21; HENKE, Coblenz, S. 299f.

<sup>18</sup> AP, Bd. 27, S. 358f.

<sup>19</sup> So auch OZOUF, 21 juin 1791, S. 150. Aus der Sicht der meisten Abgeordneten bildeten die vermeintlich drängenden Umstände das einzig überzeugende Argument, um ein verfassungswidriges Emigrationsgesetz auf den Weg zu bringen, BOROUMAND, Emigration and the Rights of Man, S. 106.

<sup>20</sup> AP, Bd. 28, S. 73–98. Komplementär dazu wurde am 1. Aug. ein weiteres Dekret erlassen, das u. a. Einzelheiten der steuerlichen Sanktionen regelte, ibid., Bd. 29, S. 84–88.

<sup>21</sup> Besonders Barrère verwies dabei ausdrücklich auf den Fluchtversuch des Königs und dessen Folgen, ibid., Bd. 28, S. 82.

<sup>22</sup> Ibid., S. 84.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

eigene Emigrationsrate dienen: Von den insgesamt 1315 Abgeordneten der verfassungsgebenden Nationalversammlung sollte in den kommenden Jahren über ein Viertel Frankreich verlassen<sup>23</sup>. Zu diesen Emigranten gehörten namhafte Abgeordnete wie Emmanuel Louis Henri de Launay d'Antraigues (emigrierte 1790), André Boniface Louis Riquetti, Vicomte de Mirabeau (1790), François Alexandre Frédéric de La Rochefoucault-Liancourt (1792), Jean-Nicolas Démeunier (1793 oder 1794), François-Antoine de Boissy d'Anglas (1797), daneben kirchliche Würdenträger wie Joachim-François-Mamert de Conzié (vermutlich 1789), Louis René Édouard de Rohan-Guéméné (1790), Anne-Antoine-Jules de Clermont-Tonnerre (1791), Antoine Éléonor Léon Leclerc de Juigné (1791), Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord (1792) oder Anhänger der später sogenannten *monarchiens* wie Trophime Gérard de Lally-Tollendal (1789), Jean-Joseph Mounier (1789), François Dominique de Reynaud de Montlosier (1791) oder Pierre Victor Malouet (1792). Es ist bemerkenswert, dass unter den emigrierten *constituants* viele waren, die sich während der einschlägigen Debatten zwischen 1789 und 1791 profiliert hatten, indem sie sich entschieden gegen Emigrationsverbote ausgesprochen hatten. Zu ihnen gehörten Abgeordnete wie Bonvouloir, Briois-Beaumetz, Foucault de Lardimalie, Frondeville, Le Chapelier, Malouet oder Maury<sup>24</sup>.

### 2.2 »Émigrés et absents«: Diffamierung und Inkriminierung französischer Emigranten (1791–1793)

Die am 9. Juli 1791 dekretierte Sanktionierung der Emigranten war der Auftakt zu einer umfangreichen Emigrantengesetzgebung<sup>25</sup>. Sicherlich hatte dieses

<sup>23</sup> Nach LEMAY (Hg.), Dictionnaire, ist die Emigration von mindestens 329 Abgeordneten belegt. Im Falle sechs weiterer Abgeordneter scheint eine Emigration zumindest wahrscheinlich. Weitere acht Abgeordnete waren Deportierte oder galten als solche. Louis Marie Florent du Châtelet, der 1793 hingerichtet wurde, soll beim Emigrationsversuch festgenommen worden sein. Nach TACKETT, Becoming a Revolutionary, S. 295, emigrierten zwischen dem Sommer 1790 und dem Spätsommer 1791 32 der 168 (19 %) Adligen des rechten Flügels. Nach 1791 verlieren sich die Spuren vieler *constituants*, LEMAY, PATRICK, Revolutionaries, S. 58.

<sup>24</sup> Eingehend zur Diskussion der Emigrantenfrage HENKE, Coblenz, S. 297–383.

<sup>25</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 3, S. 116. Der Nachweis der im Folgenden genannten Dekrete, Gesetze und Beschlüsse erfolgt nach der Ausgabe von Jean-Baptiste Duvergier, die nach wie vor die umfassendste Sammlung französischer Gesetzestexte bietet. Anlässlich des Entschädigungsgesetzes der Emigranten von 1825 entstanden Spezialsammlungen zur Emigrantengesetzgebung, so etwa TESTE-LEBEAU (Hg.), Code des émigrés, und TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts. Auf

Dekret wie alle nachfolgenden eine abschreckende Wirkung auf Emigrationswillige, die sich so davon abgehalten sahen, eine Ausreise zu wagen. Im Departement Aisne lehnte die Mehrheit der ansässigen Adelsfamilien eine Emigration aus Sorge um ihr Vermögen ab und versuchte sich mit der Revolution zu arrangieren<sup>26</sup>. Mindestens ebenso sehr beeinflussten die Dekrete das Fluchtverhalten von bereits Emigrierten, für die die Rechtslage in Frankreich ausschlaggebend blieb. Angesichts repressiver Gesetze überdachten viele ihre Rückkehrpläne und setzten ihr Exilleben fort. Durch ihre Dekrete und Gesetze war die Nationalversammlung zum Teil selbst verantwortlich für die Dynamisierung der Emigration, wie sie sich in den Grenzstaaten bemerkbar machte. Die Folgen des revolutionären Migrationsregimes waren somit auch jenseits der französischen Grenzen spürbar. Aufgrund der Tatsache, dass systematische Untersuchungen dieser Gesetzgebung aus den 1960er-Jahren stammen, erscheint eine Neubewertung überfällig. Sie soll in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse zur parlamentarischen Geschichte Frankreichs vorgenommen werden<sup>27</sup>.

Die Verabschiedung der Verfassung am 3. September 1791 schien zunächst Klarheit in der Emigrantenfrage zu schaffen. Die neue konstitutionelle Monarchie garantierte ihren Bürgern in Anlehnung an die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ausdrücklich die Reisefreiheit. Die nur kurz zuvor dekretierten Steuersanktionen, zu denen sich die verfassungsgebende Nationalversammlung nach mühevollen Diskussionen hatte durchringen können, waren damit bereits überholt, denn vollzogene wie künftige Emigrationen von französischen Staatsbürgern entsprachen geltendem Recht. Zudem galt mit der Verabschiedung der Verfassung das Werk der Revolution als abgeschlossen, sodass die Nationalversammlung eine Amnestie für ehemalige Revolutionsfeinde aus sprach. Folgerichtig dekretierte die verfassungsgebende Nationalversammlung als eine ihrer letzten Amtshandlungen am 14. September 1791 die Zurücknahme der Emigrantendekrete<sup>28</sup>.

Es dauerte nicht lange, bis die Problematik in der gesetzgebenden Nationalversammlung wieder für Spannungen sorgte. Diese setzte sich aus 745 neu gewählten Abgeordneten aus ganz Frankreich zusammen, von denen nur die wenigsten mit dem politischen Tagesgeschäft in Versailles und Paris vertraut

Letztere wird zusätzlich verwiesen, wenn sich die Wiedergabe der Gesetze in Duvergiers Werk auf bloße Titel beschränkt.

<sup>26</sup> BRASSART, »Je resterai passif au milieu de tous les citoyens actifs«, S. 268 f.

<sup>27</sup> Abgesehen von RAGON, La législation, stammen aus den 1960er-Jahren MÉLIA, Le droit de l'émigration; VIDALENC, Les émigrés, S. 19–56; BOULOISEAU, Étude de l'émigration; HOOCK, Emigration und Revolution.

<sup>28</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 3, S. 307 f.; AP, Bd. 30, S. 632.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

waren. Die erste Sitzungsperiode der neuen Nationalversammlung kann insofern als Gradmesser für die Dringlichkeit von Angelegenheiten gesehen werden, die aus Sicht der Abgeordneten durch die neue Verfassung nicht geklärt waren<sup>29</sup>. Bereits wenige Tage nach der Gründungssitzung am 1. Oktober 1791 griffen die Abgeordneten die Emigrantenfrage auf. Der Deputierte des stark von Auswanderungen betroffenen Departement Eure, Claude Hugau, las Briefe vor, in denen die Behörden aus seiner Heimat unaufhörliche Auswanderungen schilderten<sup>30</sup>. Am 20. Oktober stand das Thema ganz oben auf der Tagesordnung; an diesem Tag hatten nicht weniger als 60 Abgeordnete aus allen Gegen den Wortmeldungen angekündigt<sup>31</sup>. Zu dieser Zeit nahm das für außenpolitische Angelegenheiten zuständige Comité diplomatique einen großen Einfluss auf die Beschlüsse der Nationalversammlung, indem es mehrere Berichte über die Emigrationsbewegungen vorlegte<sup>32</sup>. Mit der Begründung, für die Sicherheit des Königreichs einzutreten, gelangten die Abgeordneten nach intensiven Debatten am 9. November zu einem ersten Dekret. Demnach machten sich künftig alle Emigranten der Verschwörung gegen das Vaterland schuldig, wenn sie nach Ablauf der Frist vom 1. Januar 1792 nicht nach Frankreich zurückkehrten. Auf den Tatbestand der Verschwörung stand die Todesstrafe (Abb. 1). Die in dem Gesetz getroffene nominelle Unterscheidung zwischen Prinzen, Funktionären und anderen »rassemblés« an Frankreichs Außengrenzen änderte nichts daran, dass dem Wortlaut nach unterschiedslos alle Emigranten unter Verschwörungsverdacht standen<sup>33</sup>.

Unter Androhung der Todesstrafe wollte die Nationalversammlung künftigen Emigrationsbewegungen offenbar ein für allemal ein Ende setzen. Die Diskussionen in der verfassungsgebenden Nationalversammlung hatten erahnen lassen, dass sich die Emigrationsfrage in Frankreich allmählich zu einer Vertrauensfrage entwickelte. So erinnerte der Abgeordnete des Departements Indre-et-Loire, Pierre-Philippe Baignoux, im Vorfeld der Verabschiedung des Dekrets vom 9. November 1791 an die zentrale Aufgabe der Nationalversammlung, die Freiheitsrechte einschließlich des Emigrationsrechts zu wahren. Demnach lasse sich die Emigration nur beenden, wenn man Vertrauen in den neuen

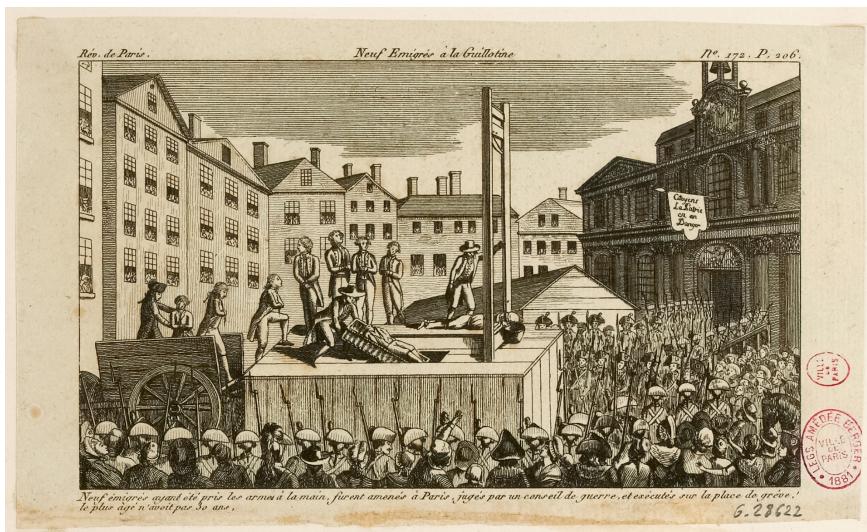
<sup>29</sup> MTCHELL, The French Legislative Assembly, S. 44.

<sup>30</sup> Sitzung vom 8. Okt. 1791, AP, Bd. 34, S. 127.

<sup>31</sup> Ibid., S. 298.

<sup>32</sup> Die Mitglieder des Comité diplomatique vertraten sehr unterschiedliche Positionen in der Emigrantenfrage. Ein Drittel von ihnen stammte selbst aus den von den Emigrationsbewegungen stark betroffenen grenznahen Departements. Vermutlich deswegen vertraten sie gemäßigte Ansichten in der Emigrantenfrage. Siehe MARTIN, Le Comité diplomatique, Abs. 27, 31, 39.

<sup>33</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 17f.; AP, Bd. 34, S. 711–725.



**Abb. 1.** Hinrichtung von Emigranten auf der Place de Grève in Paris. Anonyme Druckgrafik (1792), Musée Carnavalet, Histoire de Paris, G.28622. CC0 Paris Musées / Musée Carnavalet – Histoire de Paris.

Verfassungsstaat schaffe. Gesetzliche Verbote würden die Auswanderung nur antreiben und Exilanten zudem Gründe an die Hand geben, Frankreich fernzubleiben<sup>34</sup>. Mit ähnlichen Argumenten erklärte der König am 12. November sein suspensives Veto gegen das Emigrantendekret, was wiederum heftige Reaktionen unter den Abgeordneten auslöste. Das Veto verhinderte die Durchführung des Dekrets letzten Endes nicht<sup>35</sup>.

Die Nationalversammlung brachte noch weitere Emigrantendekrete auf den Weg, doch mit dem Dekret vom 9. November 1791 war eine Grenze überschritten. Zunächst ist festzuhalten, dass die gesetzgebende Nationalversammlung mit Erlass des Dekrets selbst verfassungswidrig handelte, was ihrer Autorität als legitime Gewalt einen beachtlichen Riss zufügte. Der offenkundige Widerspruch zwischen König und Nationalversammlung verstärkte diesen Eindruck. Schwerwiegender war weiterhin, dass sie mit diesem Dekret einen Rechtswandel eingeleitet hatte, den sie mit jedem weiteren Gesetz bekräftigte: Emigrieren war zum Jahresende 1791 nicht länger ein Recht, sondern eine Straftat. Die Emigration galt als Akt der Revolte, Emigranten wurden als

<sup>34</sup> Ibid., S. 302–306, hier 304: »[V]ous substituez un lieu d'exil au séjour de la liberté«.

<sup>35</sup> Ibid., Bd. 35, S. 103f. Zur Durchführung des Gesetzes siehe RAGON, La législation, S. 37.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

Rebellen angesehen<sup>36</sup>. Als solche verkörperten sie Antagonisten des tapferen *soldat citoyen*, der Frankreich um jeden Preis die Treue hielt<sup>37</sup>. Ladan Boroumand hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Kriminalisierung des Freirechts, wie sie die gesetzgebende Nationalversammlung vornahm, letztlich nur durch die verzerrte Darstellung äußerer Umstände möglich war<sup>38</sup>. Die Überhöhung der militärischen Bedrohung, die von Emigrantenansammlungen an Frankreichs Außengrenzen ausging, verlieh so auch den verfassungswidrigen Dekreten Plausibilität, zumal der revolutionäre Diskurs der Nationalversammlung kaum Pluralismus kannte<sup>39</sup>. Konspirativer Machenschaften beschuldigte man schon seit jeher besonders Adlige, die Unterstützung bei ausländischen Fürsten suchten<sup>40</sup>, doch nun standen ohne Unterschied alle Franzosen, die das Königreich verließen, unter dem Generalverdacht der Verschwörung gegen ihr Vaterland – obwohl sie damit von ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Emigration Gebrauch machten<sup>41</sup>.

Spätestens mit dem Ablauf der dekretierten Frist am 1. Januar 1792 galt die Nichtrückkehr als kriminelle Handlung, die logischerweise nicht unmittelbar geahndet werden konnte, sondern erst nach der Rückkehr der Emigranten. Mit den Worten Kirsty Carpenters hatte die Gesetzgebung so ihre eigenen Widersprüche produziert. Als Kriminelle galten die Emigranten nicht wegen einer Straftat gegen den Staat, sondern aufgrund einer unterlassenen Handlung, nämlich der Rückkehr nach Frankreich<sup>42</sup>. Im Verlauf des Jahres zeichnete sich allerdings in aller Deutlichkeit ab, dass Erwägungen über die Rückkehr der Emigranten für die Nationalversammlung keine ernstzunehmende Rolle mehr spielten. Vielmehr zielten ihre Dekrete darauf ab, die verbleibende Existenzgrundlage der Emigranten in Frankreich aufzulösen. Am 9. Februar 1792 beschloss sie die Sequesteration von Emigrantengütern mit der Begründung, so angefallene Kosten für den Staat decken zu können. Den Emigranten soll-

<sup>36</sup> ANSELME, L'invocation, S. 230. Zur Verfassungswidrigkeit der Emigrantengesetze MÉLIA, Le droit de l'émigration, S. 60–83.

<sup>37</sup> ALZAS, Les représentations du noble.

<sup>38</sup> BOROUMAND, Emigration and the Rights of Man, S. 106; CLÈRE, L'émigration dans les débats, S. 159.

<sup>39</sup> PESTEL, IHALAINEN, Revolution beyond Borders, S. 54f.

<sup>40</sup> TRICOIRE, D'une fronde à l'autre, S. 15f.

<sup>41</sup> Die meisten der zu diesem Zeitpunkt emigrierten Franzosen hatten keinen Eid auf die Verfassung geleistet. Insofern ist es fraglich, ob ihnen das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Emigration überhaupt zustand. Nichtsdestotrotz betrafen die Gesetze auch vereidigte Emigranten. Besonders nachdrücklich hat CASTRIES, Les émigrés, S. 13f., die Legalität der frühen Emigrationsbewegungen behauptet.

<sup>42</sup> CARPENTER, Emigration in Politics and Imagination, S. 333.

ten damit zugleich finanzielle Mittel aus der Hand geschlagen werden, um Frankreich nicht weiter schaden zu können<sup>43</sup>. Durch die Dekrete vom 30. März/ 8. April 1792 wurden administrative Einzelheiten für die Sequestration festgelegt, am 2. beziehungsweise 6. September 1792 erfolgte die staatliche Inbesitznahme der Güter, die in Teilen zum Verkauf ausgeschrieben wurden<sup>44</sup>. Wie Georges Lefebvre und Marc Bouloiseau herausstellten, erstreckten sich diese Dekrete nicht nur auf Emigranten, sondern mit Ausnahme von Händlern, Studenten und Diplomaten auf alle »absents«. In gesetzlicher Hinsicht war dies ein verhängnisvoller Sachverhalt, der Abwesende und Reisende, die nicht an ihrem Wohnort verweilten, unter den Generalverdacht der Emigration stellte<sup>45</sup>. René de Castries zufolge waren diese Bestimmungen der Grundstein für die »fabrication d'éémigrés artificiels«, die mitunter zu grundlosen und absurdem Anschuldigungen führte<sup>46</sup>. Für das Gesellschaftsverständnis von Frankreichs Gesetzgebern waren diese Dekrete sehr bezeichnend. In den Zeiten eines sich zusätzlichen Konfliktes mit den alliierten Mächten hatten die *citoyens* wohl oder übel an ihrem Platz zu sein und damit ihre Loyalität gegenüber der revolutionären Führung unter Beweis zu stellen<sup>47</sup>. Wer nicht dazu zählte, konnte sich in dieser Logik nur den *émigrés* und ihren Verschwörungsplänen angeschlossen haben. Der Kriegsausbruch im April 1792 verschärft diesen Gegensatz. Ein Emigrant galt ab diesem Zeitpunkt als Agent der feindlichen Mächte<sup>48</sup>.

Im Kriegssommer 1792 richtete die Nationalversammlung ihr Augenmerk auf bewegliche Emigrantengüter, aus denen der Staat unmittelbar Profit schlagen konnte. Durch das Dekret vom 15. August 1792 waren die Distriktsverwaltungen in ganz Frankreich angehalten, Pferde und Maultiere aus Emigranteneigentum ausfindig zu machen, um sie anschließend der Armee zu übergeben.

<sup>43</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 78.

<sup>44</sup> Ibid., S. 110–112, 463–465.

<sup>45</sup> LEFEBVRE, BOULOISEAU, L'émigration, S. 124f.; BOULOISEAU, Étude de l'émigration, S. 77. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Emigranten und Abwesenden sorgte verständlicherweise für große Verwirrung bei der Anwendung der Emigrantengesetze. Dies hat sich auch in Archivüberlieferungen niedergeschlagen. In den Archiven der französischen Departements tragen viele Akten den Titel »émigrés et absents«.

<sup>46</sup> CASTRIES, La vie quotidienne, S. 243. Zu den aussagekräftigsten Fällen gehören jene, die MARION, Quelques exemples, S. 28–35, dargestellt hat. Ein Beispiel sei herausgegriffen: Frédéric Henry Richard de Ruffey, Präsident des *parlement* in Dijon, wurde 1793 in die Emigrantenliste eingetragen und 1794, nach erfolglosen Streichungsanträgen und ohne Frankreich je verlassen zu haben, hingerichtet.

<sup>47</sup> NIGGEMANN, Revolte und Revolution, S. 274.

<sup>48</sup> BURROWS, The Émigrés and Conspiracy, S. 156; PESTEL, Art. »Contre-révolution«, S. 14. Siehe auch CASTRIES, La vie quotidienne, S. 240f.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

Ungeeignetes Vieh sollte verkauft und somit zu Geld gemacht werden<sup>49</sup>. Hinterlassene Häuser waren nach Gold- und Silberware zu durchsuchen<sup>50</sup>. Im Dezember 1792 erhielt das Militär Befugnisse, um Wertsachen aus Emigrantenbesitz zu konfiszieren. Im Ausland aufgegriffene Emigranten ließen sich auf diese Weise ebenfalls enteignen<sup>51</sup>.

Für die Güterbeschlagnahmung erfassten französische Autoritäten die Namen der Emigranten erstmals in umfänglichen Listen<sup>52</sup>. Die Verschriftlichung und die vorschriftsmäßige Veröffentlichung der Listen lieferten den Stoff für die Konstruktion des Feindbildes *émigré*. In der öffentlichen Wahrnehmung galten sie als Proskriptionslisten, die Landesverräter und Revolutionsfeinde zur Anzeige brachten<sup>53</sup>. Auf der Grundlage der Verzeichnisse präsentierte der Innenminister Jean-Marie Roland in einem Bericht vom 9. Januar 1793 erstmals Zahlen zur Emigration, die auch das monetäre Interesse des Staates ausdrücklich zu erkennen geben. Im September des vorangegangenen Jahres hatte er die Distrikte aufgefordert, genaue Berichte über die Emigrantengüter einzusenden, wozu die Munizipalitäten gemäß den Dekreten vom 30. März/8. April 1792 angehalten waren. Von den 546 Distrikten hatten 346 mehr oder weniger verlässliche Rückmeldungen geliefert. Im Ergebnis zählte er 16 930 Personen, wobei die sequestrierten Immobilien einen Wert von 2 760 541 592 Livre ergaben. Seine Hochrechnung auf die 546 Distrikte ergab die Anzahl von 29 000 Emigranten und einen Immobilienwert von 4,8 Milliarden Livre. Zudem wies Roland darauf hin, dass die Listen besitzlose Emigranten in der Regel nicht aufführten. Deren Anzahl sei aber auf mindestens 40 000 anzusetzen, sodass man zum Jahresbeginn 1793 von ungefähr 70 000 Personen ausgehen müsse<sup>54</sup>. In einem Rundschreiben an die Departementverwaltungen erklärte er, dass die Umsetzung der Emigrantengesetze von allen Aufgaben »la plus importante«

<sup>49</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 364, 503; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 46f., 62; Instruction pour les commissaires-ordonnateurs des 23 divisions militaires, sur la police-discipline à établir dans les dépôts de chevaux des émigrés, AD Meuse, L 1035.

<sup>50</sup> So laut Dekret vom 3. Sept. 1792, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 470f., weiterhin TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 55.

<sup>51</sup> So laut Dekret vom 4. Dez. 1792, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 5, S. 85; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 76.

<sup>52</sup> So durch die Dekrete vom 30. März/8. Apr. 1792, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 110–112. Bereits das Dekret vom 1. Aug. 1791 hatte den Munizipalitäten vorgeschrieben, Informationen über die Emigranten im Sinne eines »état nominatif« zusammenzutragen, ibid., Bd. 3, S. 204f.

<sup>53</sup> BOULOISEAU, Étude de l'émigration, S. 83; HOOCK, Emigration und Revolution, S. 211.

<sup>54</sup> AP, Bd. 56, S. 688.

sei: Die Emigranten hätten das ganze Leid der Republik zu verantworten, daher müsse der französische Staat so schnell wie möglich auf ihre Güter zugreifen<sup>55</sup>.

Mit der Diffamierung als Landesverräter hatte die gesetzgebende Nationalversammlung den Emigranten im Grunde alle Zivilrechte abgesprochen. Nach der Erstürmung des Tuilerienpalastes im August 1792 und dem Sturz der Monarchie bekräftigte der neu gewählte Nationalkonvent ihren »zivilen Tod«, indem er die Hinrichtung im Ausland gefasster, bewaffneter Emigranten dekretierte<sup>56</sup>. Am 23. Oktober 1792 schließlich erklärte er ihre lebenslange Verbannung. Rückkehrern drohte die Todesstrafe<sup>57</sup>. Da die Emigranten selbst nicht länger belangt werden konnten, richteten die Gesetzgeber ihr Augenmerk anschließend auf deren soziales und privates Umfeld. Gemäß dem Dekret vom 15. August 1792 war bereits verfügt worden, Väter, Mütter, Ehefrauen und Kinder von Emigranten in ihren jeweiligen Wohnorten festzuhalten und somit faktisch in Geiselhaft zu nehmen<sup>58</sup>. Seit dem 20. September 1792 galt die Emigration als zulässiger Scheidungsgrund<sup>59</sup>. Für den Fall, dass ihre Kinder abwesend waren, hatten Eltern bei den Munizipalitäten Rechenschaft abzulegen. Für jedes emigrierte Kind mussten sie den Unterhalt von ein bis zwei französischen Soldaten zahlen<sup>60</sup>.

Als folgenschwer für Familie und Bekannte erwies sich die Kodifizierung der bisherigen Dekrete am 28. März beziehungsweise 5. April 1793. In insgesamt 84 Artikeln bestätigte der Nationalkonvent nicht nur ihre lebenslange Verbannung und den Verlust ihrer Zivil- und Besitzrechte, sondern definierte erstmals anderweitige Straftaten im Zusammenhang mit der Emigration. Die Emigrantengesetzgebung betraf damit auf einen Schlag Teile der Bevölkerung, die bis dahin als unbescholtene gegolten hatten<sup>61</sup>. Strafbar machten sich nun alle Franzosen, die Emigranten bei der Rückkehr unterstützten oder die in

<sup>55</sup> Gedrucktes Rundschreiben vom 23. Jan. 1793, ANF, F 7 3328.

<sup>56</sup> Dekret vom 9. Okt. 1792, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 5, S. 22. Im März 1793 wurde die Vollstreckung auch auf unbewaffnete Emigranten ausgeweitet.

<sup>57</sup> Ibid., S. 36; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 69f., 72.

<sup>58</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 364; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 46; MARION, Les parents d'émigrés, S. 158.

<sup>59</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 556–562. LHOTE, Le divorce, hat nachgewiesen, dass sich Ehefrauen von emigrierten Männern scheiden ließen, um Teile ihres Besitzes vor der Sequestration zu retten. Siehe auch DELMAS, Denise Rigoley d'Ogny, S. 63f. Wie die Situation anderer Familien aussehen konnte, hat MASSÉ, Les soucis d'une femme d'émigré, in einer Fallstudie nachgezeichnet.

<sup>60</sup> Dekrete vom 9. und 12. Sept. 1792, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 510, 518. Diese Bestimmungen führten zu Beschwerden der Eltern. Siehe z. B. SANGNIER, Les émigrés du Pas-de-Calais, S. 35f.

<sup>61</sup> Zum Teil widersprach das Gesetz damit den Intentionen seiner Urheber. Siehe ANDLAU, Penser la loi, S. 9.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

irgendeiner Form den Verkauf der Emigrantengüter behinderten. Zudem stand fortan Komplizenschaft mit Emigranten unter Strafe. Nachlässigkeiten von Seiten öffentlicher Funktionsträger bei der Umsetzung der Dekrete wurden mit Freiheitsstrafen belangt. Auf die Denunziation und Festnahme von Emigranten setzte der Staat üppige Belohnungen aus<sup>62</sup>.

Das berüchtigte Verdächtigengesetz vom 17. September 1793, das zum Inbegriff der Terrorherrschaft 1793/94 wurde, verschärkte die Lage für Angehörige<sup>63</sup>. Demnach reichte schon die Verwandtschaft mit einem Emigranten aus, um der Gegenrevolution verdächtigt und folglich in Haft genommen zu werden. Der Fall des Schriftstellers François-René de Chateaubriand, dessen Frau und Verwandte auf diese Weise aufgegriffen wurden, ist eines der bekannteren Beispiele<sup>64</sup>. Knapp drei Monate später trat eine weitere Repressalie hinzu. Per Dekret vom 17. Frimaire II (7. Dezember 1793) beschlagnahmte der Staat den Besitz von Eltern, die nicht alles Mögliche unternommen hatten, um die Emigration ihrer Kinder zu verhindern. Praktisch dürften davon alle zurückgebliebenen Eltern betroffen gewesen sein, denn es ist fraglich, ob sich ihnen überhaupt eine realistische Aussicht bot, der Sequestration zu entgehen. Bereits die erfolgte Auswanderung der Kinder diente als hinlängliches Argument, um den Eltern mangelnde Entschlossenheit zur Verhinderung der Emigration nachzuweisen<sup>65</sup>. Das Dekret vom 9. Floréal III (28. April 1795) bot ihnen allerdings die Möglichkeit, den Erbanteil der emigrierten Kinder an den Staat abzutreten und so die restlichen Anteile der Erbmasse zu schützen. Bis auf Kleidungssachen wurde dafür der Wert des gesamten Besitzes geschätzt und anschließend liquidiert. Der Staat sah die Aneignung des Anteils der Kinder als Ausgleich für die angefallenen Kriegskosten. Die Schonungslosigkeit dieser Maßnahme, die den vorzeitigen Erbfall innerhalb einer Familie einleitete, sorgte nicht nur im Rat der Fünfhundert für scharfe Debatten<sup>66</sup>, sondern rief auch die Kritik der Betroffenen hervor. In einer öffentlichen Proklamation warfen beispielsweise Eltern aus dem

<sup>62</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 5, S. 272–299.

<sup>63</sup> Ibid., S. 213f.

<sup>64</sup> BERCHET, Chateaubriand, S. 241. Für weitere Beispiele von inhaftierten Familienangehörigen siehe LAFONT, Théodore de Léonard émigré, S. 294, Anm. 2; CONTAMINE, La vie aventureuse, S. 305; DELMAS, Denise Rigoley d’Ogny, S. 66; LE DUC, Journal inédit, S. 74; GIBON-KÉRISOUET, Souvenirs d’un émigré, S. 99; FRONDEVILLE, Notes d’émigration, S. 89; RATHGEBER, Colmar, S. 50.

<sup>65</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 6, S. 407. PITOU, Aristocrate malgré lui, hat in einer Fallstudie eindrucksvoll dargelegt, wie tiefgreifend die Emigrantengesetze das Leben von zurückgebliebenen Angehörigen veränderten.

<sup>66</sup> CASTALDO, La Révolution et les émigrés, S. 381–383; HEUER, The Family and the Nation, S. 100–110; MARION, Les partages de présuccession.

Departement Meurthe der Regierung vor, die natürliche Integrität des Familienverbandes zu verletzen – eine Institution, die sogar Despoten und Tyrannen respektierten<sup>67</sup>. Das Dekret vergrößerte die ohnehin schon gravierenden Widersprüche der Emigrantengesetzgebung, denn die Anerkennung des Erbanteils von Emigranten setzte wiederum deren zivilrechtliche Rehabilitierung voraus. Schließlich wirkte der Nationalkonvent damit seinen Plänen einer zügigen Aufbesserung der Staatsfinanzen entgegen, denn mit diesen Bestimmungen schaffte er neue Ausgaben für unterstützungsbefürftige Familien<sup>68</sup>.

### **2.3 Kriminelle, Begnadigte und Vertriebene: die Emigrations- und Deportationsgesetzgebung (1793–1798)**

Der Nationalkonvent setzte die legislativen Mittel gezielt ein, um gegen Revolutionsfeinde vorzugehen. Zeitgleich mit dem Verdächtigengesetz vom 17. September 1793 wurde beschlossen, dass dieses in allen Punkten auch gegen Deportierte anzuwenden sei. Als sogenannte *déportés* galten seit dem Deportationsgesetz vom 26. August 1792 alle Geistlichen, die den Eid auf die Zivilverfassung des Klerus von 1790 beziehungsweise den neuen Eid Liberté-Égalité vom 14. August 1792 nicht geleistet hatten. Unter Androhung der Deportation nach Französisch-Guyana wurde den Eidverweigerern, den sogenannten *insermentés* und *réfractaires*, am 26. August 1792 eine Frist von 15 Tagen auferlegt, um Frankreich zu verlassen. Die Behörden erhielten Anweisungen, die Geistlichen bei der Ausreise mit Geld und Papieren zu unterstützen<sup>69</sup>. Als unmittelbare Folge dieses Gesetzes verließen innerhalb weniger Wochen schätzungsweise 10 000 bis 15 000 Geistliche Frankreich. Kranke und ältere Geistliche über 60 Jahre waren von der ange drohten Deportation ausgenommen, mussten in ihren Heimatorten allerdings eine behördliche Überwachung in Kauf nehmen<sup>70</sup>.

Bereits die gesetzgebende Nationalversammlung hatte zu einem früheren Zeitpunkt versucht, *réfractaires* und Emigranten mit ähnlichen Mitteln zu sanktionieren<sup>71</sup>. Mit ihrem Vorgehen gegen die Eidverweigerer erzeugte sie eine Kategorie verdächtiger Bürger, die in den Folgejahren systematisch geächtet wur

<sup>67</sup> Les pères & mères des émigrés du département de la Meurthe aux représentants du peuple françois, assemblés en Convention nationale. Pétition contre le décret du 9 floréal an 3 (14 messidor III/2. Juli 1795), S. 5, BM Nancy, Fonds lorrain, Ms 4396 (c).

<sup>68</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 8, S. 123–126. Vor allem RAGON, La législation, S. 30, 39, 42f., 63, 97, 105, deckte Widersprüche in der Emigrantengesetzgebung auf.

<sup>69</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 423f.

<sup>70</sup> PLONGERON, Eine Revolutionsregierung, S. 416.

<sup>71</sup> Dekret vom 29. Nov. 1791, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 23–26.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

den<sup>72</sup>. Ab dem 17. September 1793 galt für Emigranten und *réfractaires*, die zur Deportation verurteilt wurden, dasselbe Strafmaß<sup>73</sup>. Am 29./30. Vendémiaire II (20./21. Oktober 1793) dekretierte der Nationalkonvent den Grundsatz, dass das Todesurteil auch an zurückgekehrten Deportierten zu vollstrecken sei. Als in der Folge die Frage aufkam, ob man bei zeitlich begrenzten Deportationen zu einer definitiven Güterbeschlagnahmung schreiten sollte, stellte er am 5. Frimaire II (25. November 1793) klar, dass die Deportation künftig als lebenslängliche Strafe anzusehen sei. Seit dem 22. Germinal II (11. April 1794) galt das Deportationsurteil auch für jene, die Deportierten Unterkunft und Unterstützung boten<sup>74</sup>.

Durch die Ausweitung der Gesetzgebung auf die Deportierten verschmolzen Emigranten und eidverweigernde Geistliche, darüber hinaus deren Familien, Bekannte und Unterstützer zum Feindbild der Revolution schlechthin. Die Voraussetzungen dafür hatten frühe Gesetzesprojekte der Nationalversammlung geschaffen, die in Ermangelung klarer Denominationen Revolutionsgegner in suggestiver Form umschrieben und somit gesetzlich zu einer Gruppe zusammenfassten<sup>75</sup>. Zum Beispiel bezog sich die Entrechtung zunächst auf die Emigranten und wurde sukzessive auf andere Gruppen ausgeweitet<sup>76</sup>. Der Nationalkonvent nährte damit seine Vorstellung eines allgegenwärtigen Feindes, der die Revolution nicht nur von außerhalb bekämpfte, sondern auch in Frankreich seine Agenten unterhielt<sup>77</sup>. Oppositionelle, die das Land bislang nicht verlassen hatten, wurden nun durch gesetzliche Anordnungen dazu gezwungen. Diese zu hinterfragen ging unweigerlich mit dem Verdacht gegenrevolutionärer Gesinnung einher<sup>78</sup>. Aus Sicht des Nationalkonvents verschrieben sich diese Maßnahmen dem Vorhaben, Frankreich von innen zu säubern, um anschließend das Augenmerk auf den äußeren Feind richten zu können<sup>79</sup>.

<sup>72</sup> MEYER, L'impossible soumission, S. 180.

<sup>73</sup> Dekret vom 17. Sept. 1791, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 6, S. 215.

<sup>74</sup> Ibid., S. 298f., 374, und Bd. 7, S. 166.

<sup>75</sup> Als Beispiel kann das Dekret vom 1. Aug. 1791 angeführt werden. In diesem Dekret war ohne eindeutige Unterscheidung die Rede von »émigrés«, »absents« und »réfractaires«, siehe ibid., Bd. 3, S. 204f.; VIDALENC, Les émigrés, S. 26. Zur Ausweitung der Emigrantengesetzgebung MÉLIA, Le droit de l'émigration, S. 186–193, und MARI, La répression.

<sup>76</sup> PERTUÉ, Note sur la mise hors la loi, S. 103f., auch PESTEL, Art. »Contre-révolution«, S. 16.

<sup>77</sup> VAN DEN HEUVEL, Art. »Terreur, terroriste, terrorisme«, S. 101, 109; FURET, Art. »Terreur«, S. 294f.

<sup>78</sup> Vgl. CARPENTER, Emigration in Politics and Imagination, S. 335.

<sup>79</sup> Dazu v. a. HARDER, »Elle n'a pas même épargné ses membres!«. Vgl. die Unterschiede im Wortlaut zwischen dem ursprünglichen Deportationsgesetz vom 27. Mai

Im Kontext seiner expansiven Kriegsführung suchte Frankreich seine Emigrantengesetzgebung weiterhin auf Kriegsflüchtlinge in den besetzten Gebieten anzuwenden. Nach dem Vorbild der französischen Sanktionen fasste der rheinisch-deutsche Nationalkonvent in Mainz im März 1793 zwei Beschlüsse gegen emigrierte Einwohner<sup>80</sup>. Ende 1794 erstreckte sich die militärische Okkupation Frankreichs über weite Teile der Österreichischen Niederlande, das Fürstbistum Lüttich sowie den gesamten linksrheinischen Raum. Die Revolutionsarmee ließ hier nicht nur französische Emigranten, sondern auch Einheimische verfolgen, die vor den anrückenden Revolutionstruppen geflohen waren. Zurückgelassener Besitz unterlag als Emigrantengut ebenfalls der Sequestration durch den Staat, dem damit weitere Mittel zur Deckung der Kriegskosten zur Verfügung standen. Für Kriegsflüchtlinge der besetzten Gegenden sah das Dekret vom 25. Brumaire III (15. November 1794) bestimmte Rückkehrfristen vor, nach deren Verstreichen auch sie als Emigranten galten<sup>81</sup>. Die Vorschriften für die *pays réunis* änderten aber nichts daran, dass die französischen Militärverwaltungen und Vertreter des Nationalkonvents in Eigenregie unterschiedliche Kategorisierungen von Emigranten vornahmen. Repräsentanten wie Barthélemy Catherine Joubert oder Paul-Alexis Dubois, die der Sambre- und Maas-Armee beigeordnet waren, äußerten selbst große Bedenken über die Praxis, geflüchtete Einheimische automatisch als Emigranten anzusehen<sup>82</sup>. In der Tat setzte sich im Umgang mit diesen Kriegsflüchtlingen in den *pays réunis* eine gewisse Mäßigung durch<sup>83</sup>. Französische Emigranten und Deportierte hingegen, die in den *pays réunis* gefasst wurden, konnten meist nur auf wenig Nachsicht seitens der Revolutionstruppen hoffen<sup>84</sup>.

Seit Ende 1794 nahm der Nationalkonvent mit entgegengesetzten Intentionen Einfluss auf das innerfranzösische Mobilitätsgeschehen. Die Abkehr von den Maßnahmen der Terreur in den vorangegangenen Jahren hatte auch

1792, das vorerst noch durch ein königliches Veto blockiert wurde, und dem rechtskräftig verabschiedeten Gesetz vom 26. Aug. 1792, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 4, S. 209f., 423f.

<sup>80</sup> Dekrete vom 27. und 28. März 1793, abgedruckt u. a. in TRÄGER (Hg.), Mainz zwischen rot und schwarz, S. 470–475.

<sup>81</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 7, S. 396–408, bes. S. 397f.

<sup>82</sup> AULARD (Hg.), Recueil des actes du Comité de salut public, Bd. 20, S. 725–727, und Bd. 22, S. 282–284. Zu den unterschiedlichen Auffassungen von Emigranten in den *pays réunis* siehe auch DUFRAISSE, Les émigrés des régions rhénanes, S. 132.

<sup>83</sup> MERTENS, »Émigrés« uit de Zuidelijke Nederlanden, S. 193–206; ANTOINE, Émigration dans le Brabant belge, S. 149–153; MARTIN, Revolution in der Provinz, S. 122–126.

<sup>84</sup> Siehe bspw. den Befehl der Volksrepräsentanten Roberjot, Meynard und Dubois vom 3. Prairial III (22. Mai 1795), LHAK, Best. 714, Nr. 5963. Allg. BLAZEJEWSKI, Pays de refuge, S. 540f.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

hinsichtlich der Emigranten zum Umdenken geführt. So schloss das Dekret vom 25. Brumaire III (15. November 1794) etwa die Möglichkeit ein, sich von der Emigrantenliste streichen zu lassen<sup>85</sup>. Mit dem Dekret vom 22. Nivôse III (11. Januar 1795) räumte der Nationalkonvent elsässischen Familien, die nach dem Abzug der österreichischen Truppen im Herbst 1793 vor jakobinischen Gewaltexzessen geflohen waren, kurzzeitig Rückkehrmöglichkeiten ein. Diesen Arbeiter- und Handwerkerfamilien, die im wirtschaftlich angeschlagenen Frankreich, besonders in kriegsbetroffenen Grenzgebieten, schmerzlich vermisst wurden, unterstellte der Nationalkonvent im Gegensatz zu Adligen und Geistlichen keine politischen Motive für ihre Flucht<sup>86</sup>.

Unter den Betroffenen löste die Nachricht von diesem Dekret unmittelbare Reaktionen aus. In den markgräflich-badischen Ämtern am Oberrhein meldeten sich Hunderte elsässische Familien, die zur Rückkehr entschlossen waren<sup>87</sup>. In ähnlicher Weise wurden im Sommer 1795 (22. Prairial III) Ausnahmeregelungen für Emigranten erlassen, die Frankreich infolge des Pariser Sansculotten-Aufstandes vom 31. Mai bis zum 2. Juni 1793 und der anschließenden Verfolgungen durch die »fédéralistes« verlassen hatten<sup>88</sup>. Diese Ausnahme galt zunächst auch für jene Emigranten, die aus Toulon geflüchtet waren. Aufständische Bürger hatten die Hafenstadt im Sommer 1793 an die englische Flotte ausgeliefert. Am 20. Fructidor III (6. September 1795) stellte der Nationalkonvent allerdings klar, dass die Rückkehrbestimmungen nicht für Emigranten galten, die in irgendeiner Weise mit den englischen Streitkräften sympathisiert hatten. In der Folge mussten Zurückgekehrte erneut emigrieren<sup>89</sup>.

Die Direktorialverfassung des Jahres 1795 bestätigte im Wesentlichen die Emigrantengesetzgebung. Artikel 373 bekräftigte nicht nur die lebenslängliche Verbannung, sondern verbot auch jedwede Ausnahme, wie sie etwa für Flüchtlinge aus dem Elsass und aus Toulon getroffen worden war. Gleichwohl wurde die Gesetzeslage für Emigranten und Deportierte immer konfusser, weil das Direktorium trotzdem zu Sonderregelungen schritt. Seine Handhabung der

<sup>85</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 7, S. 396–408.

<sup>86</sup> Ibid., S. 466. Diese Lockerungsmaßnahmen riefen auch Kritik hervor. Siehe exemplarisch das Schreiben des »citoyen Muller« an den Nationalkonvent vom 13. Prairial III (1. Juni 1795), ANF, AF II 30, pl. 247; SCHÄEDELIN, L'émigration révolutionnaire, S. 43 f.

<sup>87</sup> DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 114–128.

<sup>88</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 8, S. 171; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 341–343.

<sup>89</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 8, S. 326; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 355f. Ungefähr 1500 Menschen verließen Toulon im Dez. 1793, nachdem die Stadt von republikanischen Truppen zurückeroberedt worden war, CROOK, Toulon in War and Revolution, S. 148–150; LEFEBVRE, La France sous le Directoire, S. 290.

Gesetze wurde zunehmend getragen von der Erkenntnis, dass nicht alle Flüchtlinge als *émigrés* anzusehen seien<sup>90</sup>. Dies zeigte sich besonders am Umgang mit den geflohenen Elsässern. Im Rat der Fünfhundert schilderte Paul-Benoît-François Bontoux, der Abgeordnete des Grenzdepartements Hautes-Alpes, die aussichtslose Situation derjenigen Emigranten, die nicht von den kurzzeitigen Rückkehrmöglichkeiten hatten profitieren können. Das Dekret vom 22. Nivôse III (11. Januar 1795) hatte emigrierten Arbeiter- und Handwerkerfamilien nämlich nur bis zur Frist des 21. März 1795 eine Wiedereinreise erlaubt. Bontoux zufolge habe die Nachricht von dem Dekret viele gar nicht erreicht, anderen hätten die nötigen Mittel gefehlt, um die Rückreise antreten zu können. So sei man es diesen Familien schuldig, neue Rückkehrmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck schlug Bontoux eine sechsmonatige Verlängerung der Frist vor, die am 17. Messidor V (5. Juli 1797) auch eine Mehrheit im Rat der Fünfhundert, nicht aber im Ältestenrat fand<sup>91</sup>.

Ausnahmeregelungen standen weiterhin für emigrierte Handwerker und Arbeiter aus Toulon<sup>92</sup> sowie für die *naufragés* von Calais zur Diskussion. An der letzteren Gruppe zeigt sich deutlich, wie schwer sich das Direktorium mit einer konsequenten Emigrantenpolitik tat. Im Herbst 1795 gerieten im Ärmelkanal mehrere in englischem Sold stehende Emigrantentruppen in einen schweren Sturm. Zum Teil wurden sie von ihren Familien und Bediensteten begleitet. Ihre Schiffe waren in der kurhannoverschen Hafenstadt Stade ausgelaufen und zum Einsatz in die englischen Kolonien beordert worden. Während bei dem Schiffbruch schätzungsweise 600 Menschen ertranken, konnten sich andere Passagiere an die Küste von Calais retten, wo mehrere als französische Emigranten wiedererkannt und inhaftiert wurden. Der Angelegenheit kam aufgrund ihrer europäischen Verwicklungen eine große Bedeutung zu. Vor den Augen einer aufmerksamen Öffentlichkeit musste das Direktorium beim Umgang mit den Schiffbrüchigen unter Beweis stellen, wie es mit Landesverrättern verfuhr. Dabei erschwerte der Sachverhalt des Schiffbruchs die Urteilsbildung: Einerseits konnte diese Art der Rückkehr nicht als freiwillig gelten, andererseits sahen die Gesetze unmissverständlich vor, dass Emigranten, die gegen Frankreich kämpften, mit der

<sup>90</sup> So z. B. ROEDERER, Des fugitifs français, S. 7, dem zufolge Emigration nicht als Straftat gelten konnte, wenn sie dem schieren Überleben diente.

<sup>91</sup> REUSS, La grande fuite, S. 125–145. Dennoch hatte sich der Begriff *fugitifs* zur Bezeichnung der elsässischen Emigranten im Zuge dieser Debatten durchgesetzt. Siehe die Redensammlung in ANF, AD XII 2.

<sup>92</sup> Das Dekret vom 2. Vendémiaire IV (24. Sept. 1795) definierte neue Ausnahmen für das Dekret vom 20. Fructidor III (6. Sept. 1795), zugunsten von emigrierten Handwerkern und Arbeitern, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 8, S. 353; TAILLANDIER, MONGALVY (Hg.), Recueil général des lois et arrêts, S. 372f.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

Todesstrafe belangt werden mussten. Nachdem die Abgeordneten am 15. Thermidor V (2. August 1797) beschlossen hatten, keine Strafverfolgung einzuleiten und die Emigranten in einen neutralen Staat auszuweisen, verhinderte der Staatsstreich vom 18. Fructidor V (4. September 1797) die Umsetzung des Dekrets<sup>93</sup>. Mehr als zwei Jahre, während denen das Direktorium erneut mit scharfen Mitteln gegen Emigranten und Priester vorging, blieb die Frage der Schiffbrüchigen ungeklärt. Erst die Folgen des Staatsstreichs vom 18. Brumaire VIII (9. November 1799) schufen Klarheit, denn am 18. Frimaire VIII (9. Dezember 1799) wurde die Ausweisung der Schiffbrüchigen von Calais beschlossen<sup>94</sup>.

Der nachsichtige Umgang mit bestimmten Gruppen entsprach einer erkennbaren Mäßigung der französischen Emigrantenpolitik nach 1795. Das Direktorium schuf diese Rückkehrmöglichkeiten im Interesse an einem Ausgleich zwischen revolutionären Prinzipien und realpolitischem Pragmatismus<sup>95</sup>. Am 7. Fructidor V (24. August 1797) hob es die Gleichsetzung von Emigranten und Priestern auf, wodurch die Deportationsgesetze von 1792 und 1793 ihre Gültigkeit verloren. Deportierten Priestern, die vor dem französischen Gesetz bis dahin als Emigranten gegolten hatten, boten sich nun konkrete Rückkehrmöglichkeiten<sup>96</sup>. Der Staatsstreich vom 18. Fructidor V (4. September 1797) setzte diesen Aussichten jedoch ein abruptes Ende und leitetepressive Gegenmaßnahmen ein, die die gesetzliche Situation innerhalb weniger Tage auf den Kopf stellte. Allenthalben sahen sich Behörden wie Emigranten desorientiert<sup>97</sup>. Am Folgetag des Staatsstreichs wurde das Gesetz vom 7. Fructidor V (24. August 1797), das in der Zwischenzeit schon zu der Rückkehr vieler Priester geführt hatte<sup>98</sup>, widerrufen und durch neue Verfügungen überholt<sup>99</sup>. Auch

<sup>93</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 10, S. 12.

<sup>94</sup> Ibid., Bd. 12, S. 16; CHOISEUL, Histoire et procès des naufragés, S. 101–125, 195–200. Welche Kreise die Angelegenheit der *naufragés* zog, hat SUMMERS, The Great Return, Kap. 4–5, dargestellt.

<sup>95</sup> Ibid., S. 257. Das Gesetz vom 4. Fructidor IV (21. Aug. 1796) bot neue Möglichkeiten, von der Emigrantenliste gestrichen zu werden, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 9, S. 174f. Das Gesetz vom 9. Messidor V (27. Juni 1797) ließ Emigrantineltern unter bestimmten Bedingungen wieder zu öffentlichen Ämtern zu, ibid., S. 437.

<sup>96</sup> Bereits am 14. Frimaire V (4. Dez. 1796) waren Deportationsgesetze gelockert worden, ibid., S. 276f.

<sup>97</sup> BOULOISEAU, Étude de l'émigration, S. 89.

<sup>98</sup> Als Folge des Gesetzes vom 7. Fructidor V (24. Aug. 1797) kam es in nassauischen und zweibrückischen Grenzgebieten zu größeren Ansammlungen deportierter Priester. In einem Schriftwechsel zwischen dem Kriegs- und Außenministerium war die Rede von 2000 bis 3000 Personen, ANF, F 7 7273.

<sup>99</sup> Gesetz vom 19. Fructidor V (5. Sept. 1797), DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 10, S. 42–46, und Gesetz vom 19. Brumaire VII (9. Nov. 1798), ibid., Bd. 11, S. 45.

das Gesetz, das den Emigranten aus Toulon die Rückkehr ermöglicht hatte, war damit ungültig<sup>100</sup>. Überdies unterzog man die Emigrantenliste einer genauen Prüfung, weil man annahm, dass die Behörden zu nachsichtig bei der Namensstreichung vorgegangen seien<sup>101</sup>. Die Formalitäten für die Streichung wurden erschwert, eingestellte Verfahren wieder aufgenommen und Hausdurchsuchungen zur Aufspürung von Emigranten angeordnet<sup>102</sup>.

Diese Gesetze zogen eine große politische Willkür nach sich. Gemäß dem Gesetz vom 19. Fructidor V (5. September 1797) mussten alle zurückgekehrten Emigranten, die ihre definitive Streichung von der Liste noch nicht hatten erwirken können, das Hoheitsgebiet der Republik binnen einer 15-tägigen Frist verlassen. Zu widerhandelnden drohte der Prozess vor einer der gefürchteten Militärkommissionen. Für diese Vertriebenen, die sich bereits in unterschiedliche Regionen Frankreichs begeben hatten, boten die okkupierten, staatsrechtlich allerdings noch nicht zu Frankreich gehörenden Grenzräume naheliegende Zufluchtmöglichkeiten. So berichteten beispielsweise Besatzungsverwaltungen in den linksrheinischen Gegenden den Pariser Autoritäten von der Ankunft dieser Emigranten, die ihre Heimat zum wiederholten Mal aufgegeben hatten<sup>103</sup>.

Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor V (4. September 1797) wurden mit den Militärkommissionen Instrumente einer Sondergerichtsbarkeit reaktiviert, die gezielt zur Verfolgung von Emigranten in Frankreich und in den *départements réunis* eingesetzt werden konnten<sup>104</sup>. Diese Militärtribunale richteten sich vor allem gegen geistliche, adelige und andere hochrangige Emigranten, denen das Direktorium Verschwörungsabsichten unterstellte<sup>105</sup>. Neben Todesurteilen sprachen die Militärkommissionen auch Deportationsurteile aus. Im Unterschied zu den Gesetzen der Jahre 1792 und 1793, auf deren Grundlage eine Deportation erst nach Ablauf einer bestimmten Frist gedroht hatte, sahen diese Urteile eine unmittelbare Zwangsverschickung vor. Nach 1797 schufen in

<sup>100</sup> Einige der bereits zurückgekehrten Emigranten weigerten sich, Frankreich erneut zu verlassen. Sie hielten sich in den Bergen und Wäldern Südfrankreichs versteckt, HONORÉ, L'émigration dans le Var, S. 94–104.

<sup>101</sup> Erlasse vom 26. Fructidor V (12. Sept. 1797) und 20. Vendémiaire V (11. Okt. 1797), DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 10, S. 52, 91.

<sup>102</sup> Gesetze vom 17. Frimaire VI (7. Dez. 1797) und 18. Messidor VI (6. Juli 1798), ibid., S. 158f., 371.

<sup>103</sup> Vgl. z. B. Schreiben und Listen des Einnehmers Morel aus Trier an das Polizeiministerium (Frimaire VI) sowie Schreiben der Gemeinde Perl, AN F 7 3331, dos. 10.

<sup>104</sup> Gesetz vom 19. Fructidor V (5. Sept. 1797), bes. Art. 16–24, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 10, S. 44f.; PIERRE, Les émigrés et les commissions militaires, S. 524–528.

<sup>105</sup> BROWN, Mythes et massacres, S. 37. Ein eindrückliches Zeugnis über die Militärkommission in Breda bietet NEUILLY, Dix années d'émigration, S. 113–119.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

Frankreich somit Gesetzgebung und Rechtsprechung eine diffuse Mischung<sup>106</sup> an Deportierten, die entweder in Arresthäusern auf ihre Verschiffung nach Französisch-Guyana warteten, sich fortwährend beziehungsweise erneut in der Emigration befanden oder als zurückgekehrte Deportierte zum Tode verurteilt worden waren. Hinzu kam, dass zuständige Behörden und Militärkommissionen mit unterschiedlicher Stringenz vorgingen, sodass die allgemeine Verwirrung über die Gesetzeslage nur noch größer wurde<sup>107</sup>.

Die These Anne Simonins, dass die Revolution ihre eigenen Gesetze nicht gekannt habe, scheint sich gerade mit Blick auf die Emigrantengesetzgebung zu bestätigen<sup>108</sup>. Als der Nationalarchivar Armand Gaston Camus durch den Polizeiminister Jean-Pierre Duval damit beauftragt wurde, ein alphabetisches Namensverzeichnis aller Emigranten anzulegen, musste er seinem Vorgesetzten Probleme eröffnen, die tief in das administrative Chaos der Gesetzgebung blicken lassen. Zwar verfüge er über allerlei einschlägige Dokumente, doch seien bei Weitem nicht alle Emigrantenakten ordnungsgemäß in das Archiv der Republik gelangt, sodass er seinem Auftrag schlicht nicht nachkommen könne<sup>109</sup>.

### 2.4 Vergeben und vergessen? Gesetzliche Rückkehroptionen (1799–1815)

Die Konsulsverfassung von 1799 untersagte weiterhin all jenen Emigranten die Rückkehr, die nicht explizit von der Verbannung ausgenommen waren. Mit diesem verfassungsmäßigen Rückkehrverbot wollte das neue Regime, ebenso wie zuvor das Direktorium, die Käufer der Emigrantengüter schützen und die erneute Umschichtung der Besitzverhältnisse abwenden, die der jungen Republik nach innen Stabilität verlieh<sup>110</sup>. Deportationen und Todesstrafen sah das Konsulat nur bei Verletzungen der Verbannungsgesetze vor<sup>111</sup>. Das sogenannte Geiselgesetz (*loi des otages*) vom 24. Messidor VII (12. Juli 1799), dem zufolge Verwandte von Emigranten in Geiselhaft zu nehmen waren, wurde

<sup>106</sup> PIERRE, La Terreur sous le Directoire, S. 267–273.

<sup>107</sup> Vgl. SURATTEAU, L'émigration du clergé, S. 170–172.

<sup>108</sup> SIMONIN, L'impression de la loi, Abs. 98.

<sup>109</sup> Schreiben von Camus vom 9. Pluviôse VII (28. Jan. 1799), ANF, F 7 3329.

<sup>110</sup> Im Rahmen der Emigrantengesetzgebung haben die Beschlüsse zu den Emigrantengütern mit Abstand die meiste Aufmerksamkeit erfahren. Grundlegende Werke bilden BOULOISEAU, Étude de l'émigration, und GAIN, La Restauration.

<sup>111</sup> 5. Pluviôse VIII (25. Jan. 1800), DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 12, S. 70.

abgeschafft<sup>112</sup>. Mehr als acht Jahre nach dem ersten Emigrationsverbot vom 9. November 1791 gestand das Konsulat das Recht auf Emigration erstmals wieder zu. Durch das Gesetz vom 12. Ventôse VIII (3. März 1800) beschloss es, dass Auswanderungen, die sich seit der Verabschiedung der Konsulatsverfassung ereignet hatten, nicht mehr unter die Emigrantengesetzgebung fielen<sup>113</sup>. Infolge des Beschlusses vom 28. Vendémiaire IX (20. Oktober 1800) ließ es die Emigrantenliste in umfassender Weise überarbeiten. Mitsamt ihren Familien wurden Arbeiter, Tagelöhner und Bedienstete von der Liste gestrichen. Dieses Recht stand auch Minderjährigen zu, die ihr 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Konsulatsverfassung noch nicht erreicht hatten, sowie alleinstehenden Frauen. Schließlich hob das Konsulat auch die Verbannung aller Geistlichen auf, die Frankreich verlassen hatten, um den Deportationsgesetzen Folge zu leisten. Theoretisch fanden sich auf der Emigrantenliste nur noch ehemalige Angehörige der militärischen Einheiten und Verbündete der emigrierten französischen Prinzen.

Das Konsulat um Napoleon Bonaparte suchte die innere Befriedung der Republik herbeizuführen. Nach mehreren Jahren gewaltiger Bürgerkriege hatte das Konsulat im Dezember 1799 einen Waffenstillstand mit den Aufständischen in der Vendée und anderen Gebieten im Westen Frankreichs vereinbart. 1801 hatte Frankreich mit Österreich und dem Heiligen Römischen Reich Frieden geschlossen und im Folgejahr den Zweiten Koalitionskrieg durch einen Friedensvertrag mit Großbritannien beendet. Mit dem Corps Condé hatte nun auch der letzte im Ausland aktive militärische Emigrantenverband die Waffen gestreckt. Das 1801 mit dem Kirchenstaat geschlossene Konkordat entsprach, abgesehen von dem zutiefst gespaltenen Klerus, den Wünschen der katholischen Opposition in der Bevölkerung. Die Aussöhnung mit den alten Eliten sollte am 6. Floréal X (26. April 1802) durch eine umfassende Amnestierung der Emigranten vorangetrieben werden. Die zahlreichen Streichungen hatten dazu geführt, dass die Emigrantenlisten als Proskriptionsinstrument weitgehend ausgedient hatten<sup>114</sup>. Zugleich zeigten sich weitere Schwächen der Gesetzgebung<sup>115</sup>. Die Überarbeitung der Listen offenbarte frappierende Unstimmigkeiten. So wurden Fälle bekannt, bei denen ein und dieselbe Person bis

<sup>112</sup> 22. Brumaire VIII (13. Nov. 1799), ibid., S. 5.

<sup>113</sup> Ibid., S. 120f. Dazu auch MÉLIA, Le droit de l'émigration, S. 360.

<sup>114</sup> Napoleon war sich der Inkonsistenz der Emigrantenlisten bewusst. Im Febr. 1800 äußerte er im Staatsrat den Gedanken, dass dessen Mitglieder nach einem neuen Herrschaftswechsel selbst auf der Emigrantenliste firmieren könnten. Vgl. ROEDERER, Œuvres, S. 310.

<sup>115</sup> Siehe, neben anderen aussagekräftigen Schreiben in dieser Akte, Rapport au ministre sur la liste d'exception, vom 12. Vendémiaire X (4. Okt. 1801), ANF, F 7 3330.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

zu 30-mal gelistet worden war<sup>116</sup>. Bis auf eine vergleichsweise kleine Gruppe, zu der die engen Gefolgsleute der Bourbonen und Anführer der militärischen Gegenrevolution gehörten, sah die Amnestie eine Begnadigung der Emigranten vor. Ihnen garantierte der französische Staat eine sichere Rückkehr sowie die Wiedererlangung aller Zivilrechte. Zu diesem Zweck wurden an zentralen Orten entlang der ehemaligen Außengrenzen, darunter auch an früheren Emigrationsstandorten wie Brüssel oder Nizza, spezielle Bureaus errichtet, um die Rückkehrer bei ihrer Wiedereinreise zu registrieren<sup>117</sup>.

Die Amnestie entsprach der Selbstdarstellung des Konsulats als Friedensstifter, das nach der Beendigung der Kriege die revolutionäre Vergangenheit zu bewältigen suchte. Nur wenige Wochen nach der Verkündung der Amnestie am 29. Floréal X (19. Mai 1802) gründete Napoleon die Ehrenlegion. Ihre Mitglieder verkörperten die gesellschaftliche Elite des neuen Frankreich und bildeten in gewisser Hinsicht eine republikanische Aristokratie, die der Regierung Stabilität und ihren Repräsentanten Ansehen verleihen sollte. Die Heimkehr der Emigranten und vieler Vertreter der alten Elite war ein Teil dieses politischen Kalküls. In den vorangegangenen Jahren hatte sich mehr als einmal gezeigt, dass die Aktivitäten gegenrevolutionärer oder militanter Emigranten nur schwer zu überwachen waren. Der Invasionsversuch von Quiberon im Jahr 1795 hatte offenbart, dass einige ihren Kampf nicht aufgegeben hatten. Durch die zügige und kontrollierte Rückkehr der Emigranten dachte die Regierung, ihre Gegner besser überwachen und gleichzeitig die Position der vertriebenen Bourbonen schwächen zu können<sup>118</sup>. Grundlos war die Befürchtung eines politischen Umsturzversuches jedenfalls nicht. Das royalistische Attentat auf Napoleon in der Rue Nicaise im Dezember 1800 oder die Cadoudal-Verschwörung im Jahr 1803 ließen erahnen, dass Oppositionelle im Ausland durchaus in der Lage waren, sich zu organisieren. Ihnen signalisierte Napoleon mit der spektakulären Entführung des Duc d'Enghien aus dem badischen Ettenheim im Jahr 1804, dass auch der Rückzug ins Ausland keinen ausreichenden Schutz vor der französischen Militärjustiz bot<sup>119</sup>. Wenngleich für unversöhnliche Anhän-

<sup>116</sup> Éclaircissements sur le travail de la division des émigrés (o. D.), ANF, F 7 3329. Davon abgesehen war die Dokumentation von Streichungen aufgrund der Häufung und Ähnlichkeit von Familiennamen in vielen Fällen uneindeutig. Für das Département Doubs führten entsprechende Listen den Namen Chatelain bspw. 17-mal auf, ANF, F 7 2542.

<sup>117</sup> DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 13, S. 162–167.

<sup>118</sup> WARESQUIEL, Joseph Fouché, S. 119. Seit 1797 befanden sich alle bourbonischen Prinzen im Exil, BOUTRY, Les Bourbons en exil, S. 241.

<sup>119</sup> Siehe Kap. 3.3; BERTAUD, Le duc d'Enghien, S. 301–368; DERS., Bonaparte; MÉLIA, Le droit de l'émigration, S. 371–376.

ger der Bourbonen die Rückkehr nach Frankreich schon aus diesen Gründen nicht in Frage kam, bot die Generalamnestie anderen ökonomische Anreize. Immerhin wurde den Rückkehrern in Aussicht gestellt, Teile ihres ehemaligen Güterbesitzes zurückzuerlangen und somit zu retten, was noch zu retten war<sup>120</sup>. Im Gegenzug mussten die Emigranten einen Eid auf die Konsulatsverfassung ablegen und eine staatliche Sonderüberwachung für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren erdulden.

Durch die Amnestie gelang es der Konsulatsregierung, das Emigrationsproblem in der Form, wie es sich im revolutionären Jahrzehnt präsentiert hatte, weitgehend zu entschärfen. Dennoch entstanden in mehrerlei Hinsicht neue Spannungen. In erster Linie ging es dabei um die ökonomische Situation der Emigranten, die nicht nur die unveräußerten Teile ihres Besitzes wiederzuerlangen versuchten, sondern auch die Unantastbarkeit der Nationalgüterverkäufe in Frage stellten. Bei den Käufern von Emigrantengütern und anderen Geschäftsbeteiligten ließen diese Ansprüche große Unsicherheiten entstehen, zumal in einigen Gegenden Frankreichs die Rückkehrer nicht davor zurückschreckten, die neuen Eigentümer zu bedrohen<sup>121</sup>. Die Debatte um mögliche Entschädigungen für die enteigneten Emigranten beschäftigte die französische Politik über mehrere Generationen. Sie war Teil einer »nationalen Vergangenheitsbewältigung«<sup>122</sup>.

Daneben blieb die Frage nach ihrem gesellschaftlichen Status ungeklärt. Wie es die Generalamnestie nahelegte, galten die Emigranten aus Sicht vieler Franzosen als begnadigte Kriminelle. Mit ihrer Rückkehr begann der langwierige Prozess der historischen und moralischen Aufarbeitung der Revolutionszeit. Die Deutungshoheit über den Stellenwert der Emigration beanspruchten infolge der Herrschaftswechsel im Laufe des 19. Jahrhunderts unterschiedliche Lager. Im Jahr 1814 offenbarte sich die Brisanz der Angelegenheit erneut, als Ludwig XVIII. im Anschluss an die Charte constitutionnelle die Emigrantenliste gemäß seiner politischen Devise des »union et oubli« kurzerhand auflösen ließ. Damit ermöglichte er Anführern der militärischen Emigration, die bislang von der Generalamnestie ausgeschlossen gewesen waren, die ungehinderte Rückkehr nach Frankreich. Die Auflösung der Liste durch einen ehemaligen Emigranten war ein Akt, der für viele Rückkehrer sicherlich eine größere

<sup>120</sup> Vollzogene Transaktionen mit Emigrantengütern konnten nach Maßgabe der Generalamnestie allerdings nicht angefochten werden, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 13, S. 164–167.

<sup>121</sup> GAIN, La Restauration, Bd. 1, S. 1–88.

<sup>122</sup> So SCHULZE, Revolutionserinnerung, S. 53. Eine eingehende Untersuchung dieser Debatte und ihrer Tragweite bietet FRANKE-POSTBERG, Die Rezeption, S. 160–209.

## 2. Die Konstruktion eines inneren Feindes

Symbolkraft besaß als die Generalamnestie<sup>123</sup>. Dass Napoleon während der Herrschaft der Hundert Tage zwischen März und Juni 1815 die späten Rückkehrer wieder ausweisen ließ, änderte daran im Wesentlichen nichts mehr.

Die Nachbarstaaten und insbesondere die Grenzgebiete spielten eine besondere Rolle in dem politisch-militärischen Bedrohungsszenario, auf das die französische Emigrantengesetzgebung eine Reaktion darstellte. Zunächst um Auswanderungen zu verhindern und später um Rückwanderungen abzuwenden, schränkten die Gesetzgeber die Freizügigkeit der französischen Bevölkerung erheblich ein. Als Verbannte durften die *émigrés* ihrer Heimat nicht näher als bis zu den Außengrenzen kommen. Um dennoch in der Nähe zu bleiben, sahen sie sich auf Frankreichs Anrainerstaaten verwiesen. Wie sich am Beispiel der elsässischen Flüchtlinge ersehen lässt, zogen gesetzliche Lockerungen unmittelbare Reaktionen der *émigrés* nach sich. Allerdings sahen auch die grenznahen Aufnahmestaaten der Zuwanderung nicht tatenlos zu. Ihrerseits etablierten sie eigene Migrationsregime, mit denen sie gesetzliche Rahmenbedingungen für den Aufenthalt französischer Emigranten aufstellten.

<sup>123</sup> MÉLIA, Le droit de l'émigration, S. 377.